

99063062261000

# Störfallrelevanter Betriebsbereich - Anzeige zur Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs Entgegennahme

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063062261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063062261000
Leistungsbezeichnung I	Störfallrelevanter Betriebsbereich - Anzeige zur Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Einstellung des störfallrelevanten Betriebs, eines Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anzeige, 12 BlmSchV, Domino-Effekt,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG, Betriebsbereich, Störfall-Verordnung, Betriebsstätte, Stilllegung
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Immissionsschutz (individuell, 063)
<b>Verrichtungskennung</b>	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	18.08.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_7.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie möchten den Betrieb, den Betriebsbereich oder eine Anlage des Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung einstellen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Stelle vorher anzeigen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie den Betrieb, den Betriebsbereich oder eine Anlage des Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung einstellen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Stelle vorher anzeigen.</p> <p>Wenn Sie diese Angaben der zuständigen Behörde schon im Rahmen eines Anzeigeverfahrens vorgelegt haben, bedarf es keiner gesonderte Anzeige mehr.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Vollständige Anzeige
<b>Voraussetzungen</b>	Sie möchten den Betrieb, den Betriebsbereich oder eine Anlage des Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung einstellen.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Kosten an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen die vollständige Anzeige bei der für Sie zuständigen Behörde schriftlich ein.</li> <li>• Die Behörde prüft Ihre Anzeige.</li> <li>• Bei Rückfragen müssen Sie der Behörde gegebenenfalls weitere Informationen bereitstellen.</li> <li>• Wenn eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
<b>Frist</b>	Sie müssen die Anzeige mindestens einen Monat vor der Einstellung bei der zuständigen Behörde einreichen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie die Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anzeigen.
<b>Rechtsbehelf</b>	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störfallrelevanter Betriebsbereich Anzeige zur Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs Entgegennahme</li> <li>• Anzeige ist erforderlich, wenn der Betrieb, der Betriebsbereich oder eine Anlage des Betriebsbereichs eingestellt werden soll</li> <li>• Anzeige muss einen Monat vor der Einstellung eingereicht werden</li> <li>• Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Angaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens vorgelegt wurden</li> <li>• zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---